

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

## 16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

17 (1) Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und  
18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die Gründung von  
19 Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche Initiativen in das Programm  
20 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden. Um dies zu ermöglichen, werden  
21 Initiativprozesse über die elektronischen Plattformen Marktplatz und Plenum von  
22 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht, wobei das Plenum die offizielle  
23 Abstimmungsplattform ist.

24 (2) An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich Personen,  
25 die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder Mitglied sind.

26 (3) Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im  
27 Plenum statt.

28 (4) Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen  
29 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

30 (5) Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich Programminitiativen  
31 inhaltlicher Natur.

## 32 **§ 2 Schlagworte**

33 (1) Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

34 (2) Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte sollten  
35 nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie regelmäßig  
36 verwendet werden.

37 (3) Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte aus  
38 der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
39 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

40 (4) Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge, welche  
41 Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen können die  
42 Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

43 (5) Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
44 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 45 **§ 3 Ebenen**

46 (1) Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
47 einer Ebene zu.

48 (2) Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
49 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

50 (3) Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
51 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Gliederung  
52 der Partei.

53 (4) Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die Initiative  
54 verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

## 55 **§ 4 Nutzer\*inneneinstellungen**

56 (1) Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
57 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis gebracht

58 werden.

59 (2) Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
60 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

## 61 **§ 5 Transparente Algorithmen**

62 (1) Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
63 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

## 64 **§ 6 Fristen**

65 (1) Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
66 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

## 67 **§ 7 Gründung von Initiativen**

68 (1) Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
69 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine Person  
70 darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in sein, die noch  
71 nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen müssen beim Einreichen  
72 den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie Mitglied oder Bewegter\*in von  
73 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

74  
75 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder auf  
76 Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
77 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird nicht  
78 innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die Initiative  
79 aufgelöst.

80 (2) Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu Widersprüchen  
81 im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das gleiche Thema behandelt  
82 wie eine bereits gegründete Initiative, von dem Prüfungsteam nach § 11 Absatz  
83 (7) als Alternativvorschlag zur Basisinitiative, als so genannte Varianten-  
84 Initiative zugelassen werden. Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden  
85 betroffenen Initiativen hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium  
86 prüfen zu lassen.

87  
88 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei denn, es  
89 wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

90 (3) Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf  
91 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

92 (4) Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung als

93 gegründet.

## 94 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative**

95 (1) 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
96 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
97 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht haben,  
98 gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

99 (2) Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für das  
100 Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch sieben Tage  
101 nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.

102 (3) Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
103 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat. Als  
104 Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum hinterlässt,  
105 jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.

106 (4) Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
107 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten des  
108 aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen ändern. Das  
109 Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur Diskussion ist:

- 110 - Bis 99 Aktive 10 Personen
- 111 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen
- 112 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen
- 113 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen
- 114 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen
- 115 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen
- 116 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven

117

118 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und den  
119 Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

## 120 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

121 (1) An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt eine  
122 Initiative als zur Diskussion zugelassen.

123 (2) Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige  
124 Diskussionsphase.

125 (3) Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
126 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird. Eine Varianten-Initiative, die  
127 vor der Basisinitiative zugelassen wird, ruht bis zu dem Tag, an dem die  
128 Basisinitiative zugelassen wird.

129 (4) Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
130 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung, dass  
131 die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die Varianten-Initiative  
132 die Diskussionsphase.

133 (5) Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative das  
134 Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
135 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten Abstimmungsberechtigten  
136 eine Diskussion gewünscht haben. Wird die Basisinitiative nicht zugelassen,  
137 können drei Varianten-Initiativen ermittelt und zur Diskussion zugelassen  
138 werden.

139 (6) Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
140 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben, den Text  
141 für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der Diskussionsphase  
142 muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht werden. Der Text für die  
143 Abstimmung muss eine abstimmbare Aussage enthalten. Im Falle einer Überarbeitung  
144 dürfen der ursprüngliche Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten  
145 und die Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet  
146 das Prüfungsteam auf Basis des § 11.

147 (7) Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
148 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase aufgelöst werden.  
149 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen trotzdem zur  
150 Abstimmung zu stellen.

## 151 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

152 (1) Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung des  
153 Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige Abstimmungsphase.  
154 Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der Abstimmung möglich.

155 (2) Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
156 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

157 (3) Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
158 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

159 (4) Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen  
160 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

161 (5) Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von  
162 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
163 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
164 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
165 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach Abzug  
166 der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich

167 vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach Abzug der Nein-Stimmen  
168 gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

169 (6) Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
170 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen oder den  
171 zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

172 (7) Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag des  
173 zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in dessen Programm  
174 aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der Ebene, der die Initiative  
175 zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein Gebietsverband, so ist der  
176 nächsthöhere bestehende Gebietsverband zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene  
177 fällt.

## 178 § 11 Prüfung der Initiative

179 (1) Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom Bundesvorstand  
180 bestimmt wird.

181 (2) Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
182 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den Werten  
183 entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die Initiative den  
184 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, hat es das Recht, die Gründung  
185 oder die Abstimmung im Plenum zu verweigern.

186 (3) Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen, die  
187 innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
188 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht von  
189 einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die Zulassung zur  
190 Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

191 (4) Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische Inhalte  
192 im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4  
193 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine  
194 Initiative nicht das Programm, sondern beispielsweise Verfahren oder  
195 Verfasstheit der Partei betrifft, kann es die Zulassung zur Gründung oder zur  
196 Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen, die sowohl programmatische als auch andere  
197 Aspekte haben, soll das Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen,  
198 dass auch die anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der  
199 Partei liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als  
200 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

201 (5) Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung oder  
202 zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der Initiative  
203 behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den Initiator\*innen mit und gibt  
204 ihnen Gelegenheit, die Initiative entsprechend zu überarbeiten.

205 (6) Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
206 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte Initiativen  
207 oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen Hinweise und  
208 Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den Initiator\*innen klar von  
209 Einwänden im Rahmen der Prüfung und der Entscheidung über die Zulassung  
210 unterschieden werden.

211 (7) Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem Thema  
212 schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das Prüfungsteam  
213 entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative gegründet wird.

214 (8) Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
215 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.

216 (9) Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine Entscheidung  
217 des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung vorgelegt werden. Die  
218 Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder  
219 per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des Kuratoriums ist bindend.

220 (10) Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
221 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in einer  
222 Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur Abstimmung abgelehnt  
223 wurde.

224 (11) Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze überschritten  
225 kann auf Wunsch der Initiator\*innen die Initiative dem Kuratorium nach §13 zur  
226 Prüfung vorgelegt werden.

## 227 **§ 12 Moderation des Plenums**

228 (1) Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
229 Bundesvorstand bestimmt wird.

230 (2) Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
231 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird. Verstößt  
232 ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom Bundesvorstand  
233 festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine Verwarnung  
234 auszusprechen.

235  
236 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere Teilnahme am  
237 Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich an Abstimmungen zu  
238 beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e Teilnehmer\*in, die vom Plenum  
239 ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung durch das Kuratorium verlangen.

## 240 **§ 13 Kuratorium**

241 (1) Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los aus

242 der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte Parteimitglieder  
243 und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium wird die Möglichkeit  
244 gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich über den Vorgang, für den sie  
245 ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird Zugriff auf die notwendigen  
246 Informationen zum Vorgang gewährt, einschließlich der Begründung des  
247 Moderationsteams und der Stellungnahme derer, die das Kuratorium anrufen.

248 (2) Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
249 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung der  
250 Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.

251 (3) Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
252 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen und  
253 die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird dieser  
254 Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es braucht keine  
255 Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen eine Entscheidung  
256 feststeht.

257 (4) Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
258 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
259 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
260 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.

261 (5) Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr Stimmen  
262 der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen werden nicht  
263 mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der Moderation als nicht  
264 bestätigt.

265 (6) Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## 266 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

267 (1) Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit  
268 der abstimmenden Mitglieder geändert werden.

269 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
270 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
271 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
272 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
273 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als  
274 doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall  
275 werden die vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie  
276 bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
277 Mehrheit.

278 (3) Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
279 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in Kraft,  
280 wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die Entwicklung stimmt



281 der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-Team ab – wenn möglich soll  
282 der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht übersteigen.

## 283 **§ 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen**

284 (1) Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,  
285 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die vom  
286 Bundesparteitag beschlossen wurden.

287 (2) Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator\*innen vorgeschlagen  
288 werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese Änderungswünsche müssen  
289 zwischen den Beteiligten begründet und diskutiert werden. Das Prüfungsteam  
290 entscheidet danach über deren Zulassung.

291 (3) Die Änderungswünsche sind von den Initiator\*innen umzusetzen. 20 Tage nach  
292 der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese selbst umsetzen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen  
2 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben  
3 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

4 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere  
5 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und  
6 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und  
7 Nachhaltigkeit.

8 ***Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,***

9 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig  
10 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von  
11 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,  
12 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den zentralen  
13 Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

14 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit  
15 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache demokratisch  
16 legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen territorialen Vertretungsebene  
17 eine Abstimmung unter den jeweiligen Mitgliedern und Bewegter\*innen von  
18 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

19 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,  
20 sich alle gewählten Amtsträger\*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen als  
21 Fürsprecher\*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe unter den  
22 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

23 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird, dass  
24 Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle gewählten  
25 Mandatsträger\*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den Landesparlamenten  
26 und bezahlte interne Funktionsträger\*innen in Vollzeit Folgendes akzeptieren

- 27 (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate anzuwenden sind, die in Teilzeit  
28 ausgeübt werden):
- 29 a. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den Mittelpunkt  
30 der eigenen Tätigkeit zu stellen.
- 31 b. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe offenzulegen.
- 32 c. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates keinerlei  
33 entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die vor Antritt des Amtes  
34 oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu beenden bzw.  
35 für die Zeit der Amts- oder Mandatsausübung ruhen zu lassen.
- 36 d. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während ihrer  
37 Tätigkeit als Vertreter\*in; dies bedeutet konkret
- 38 i. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit Lobbyist\*innen (d.h.  
39 Personen, die von Verbänden, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen  
40 direkt, z.B. als Vorstände, Geschäftsführende oder Mitarbeiter\*innen oder  
41 indirekt, z.B. über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von politischen  
42 Entscheidungsträger\*innen beauftragt sind) mit Nennung der Personen,  
43 Organisation, des Themas und Datums.
- 44 ii. eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter Angaben des  
45 Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise erfolgt, wer die Kosten trägt  
46 und ob die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden ist.
- 47 e. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe als  
48 Vertreter\*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen, Verbänden oder  
49 anderen Organisationsformen der Interessenvertretung zu übernehmen, die zu einem  
50 erheblichen Teil aus Lobbyarbeit besteht.
- 51 f. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen bzw.  
52 diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten. Geldwerte Leistungen  
53 müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls über die Partei abgewickelt werden.
- 54 g. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden  
55 (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in Ausnahmefällen  
56 bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12  
57 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von  
58 der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen,  
59 wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (z.B.  
60 Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.
- 61 h. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen  
62 das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse  
63 haben könnten, auszuschließen.

64 5. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in ein  
65 bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung entsandt  
66 werden, Folgendes akzeptieren:

67 a. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden Verantwortung dafür zu  
68 sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher Art von Sonderrechten vermieden wird,  
69 außer sie sind für die Ausübung des Amtes notwendig.

70 b. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu tätigen, Reise- und  
71 Unterkunftskosten möglichst gering zu halten und möglichst umweltschonend zu  
72 reisen. Wird wegen Reise, Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung  
73 benötigt, so darf diese nicht höher sein als der für Beamt\*innen oder sonstige  
74 Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei öffentlichen Unternehmen und  
75 gleichgestellten Einrichtungen nicht höher als der Satz, der den dortigen  
76 Mitarbeiter\*innen gemäß Tarifvertrag zusteht.

77 c. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine Beteiligung ihrer  
78 Mitarbeiter\*innen, ihre Befähigung zur aktiven Mitgestaltung und um  
79 Verbesserungen in der öffentlichen Einrichtung, für die sie zuständig sind,  
80 indem sie die Übernahme von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten  
81 Bediensteten für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich  
82 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen  
83 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu beurteilen, jede  
84 Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing am Arbeitsplatz zu verfolgen.  
85 Sie bemühen sich um eine Verbesserung des Arbeitsklimas, die Verbesserung der  
86 Arbeitsbedingungen und um ein umweltbewusstes Verhalten.

87 d. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen Verwaltung, die  
88 im Dienst der Bürger\*innen steht, zu bemühen, den Auftrag der Einrichtung, für  
89 die sie verantwortlich sind, an den vorgesehenen Plänen und Programmen  
90 auszurichten und zu seiner Erfüllung ethische und demokratische Werte zu  
91 verbreiten, wobei sie allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption  
92 konsequent nachgehen.

93 e. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein Verwaltungsklima  
94 und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der  
95 offenen Tür für die Bürger\*innen zu schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei  
96 autoritären und undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

97 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**  
98 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**  
99 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

100 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**  
101 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**  
102 **werden.**

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Zuständigkeit](#)
- 2 [§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes](#)
- 3 [§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände](#)
- 4 [§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag](#)
- 5 [§ 5 Mandatsträger\\*innenbeitragsverpflichtung](#)
- 6 [§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen](#)
- 7 [§ 7 Beitragsabführung](#)
- 8 [§ 8 Vereinnahmung von Spenden](#)
- 9 [§ 9 Veröffentlichung von Spenden](#)
- 10 [§ 10 Aufteilung](#)
- 11 [§ 11 Strafvorschrift](#)
- 12 [§ 12 Staatliche Teilfinanzierung](#)
- 13 [§ 13 Haushaltsplan](#)
- 14 [§ 14 Zuordnung des Haushalts](#)

15 § 15 Überschreitung

16 § 16 Erstattungsordnung

17 § 1 Zuständigkeit

18 Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
19 der Bücher.

20 § 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes

21 Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
22 Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
23 dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
24 Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
25 Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.

26 § 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

30 § 4 Höhe Mitgliedsbeitrag

31 (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.

34 (2) Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder  
35 jährlich gezahlt werden.

36 (3) Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 € pro  
39 Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand, vertreten durch  
40 die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail). Der Antrag muss die  
41 Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten. Der reduzierte  
42 Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht. Ein Nachweis über die  
43 Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags ist nicht zu erbringen.

44 (4) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag  
45 pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem  
46 Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

47 (5) Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht

48 erstattet.

49 (6) Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
50 Bundespartei zu entrichten.

51 (7) Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe des  
52 Mitgliedsbeitrages.

### 53 § 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung

54 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
55 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
56 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

### 57 § 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen

58 (1) Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen  
59 und dinglichen Einnahmen.

60 (2) Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des Mitgliedsbeitrags.

61 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
62 geregelt.

63 (4) Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei zu  
64 entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die Mandatsträger\*in  
65 geführt wird.

### 66 § 7 Beitragsabführung

67 Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
68 und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

### 69 § 8 Vereinnahmung von Spenden

70 (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
71 natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
72 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben  
73 werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an  
74 den\*die Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann  
75 auch durch den Verzicht auf Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf  
76 der Auslagenabrechnung zu vermerken.

77 (2) Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
78 juristischen Personen ist nicht gestattet.

79 (3) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

80 (4) Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

#### 81 § 9 Veröffentlichung von Spenden

82 (1) Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
83 Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im öffentlich  
84 zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die sie vereinnahmt hat,  
85 unter Angabe des Namens und der Anschrift der spendenden Person zu verzeichnen.

86 (2) Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
87 Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.

#### 88 § 10 Aufteilung

89 (1) Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
90 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

91 (2) Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
92 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
93 Landesverbände umgelegt.

94 (3) Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
95 geregelt.

#### 96 § 11 Strafvorschrift

97 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10 an  
98 die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
99 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
100 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden  
101 Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der rechtswidrig  
102 erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

#### 103 § 12 Staatliche Teilfinanzierung

104 (1) Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
105 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

106 (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in  
107 Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

#### 108 § 13 Haushaltsplan



109 (1) Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan  
110 auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der  
111 Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in unverzüglich einen  
112 Nachtragshaushalt einzubringen.

113 (2) Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze  
114 einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

#### 115 § 14 Zuordnung des Haushalts

116 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
117 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen  
118 verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel  
119 vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Haushaltstiteln  
120 auszuführen.

#### 121 § 15 Überschreitung

122 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
123 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
124 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

#### 125 § 16 Erstattungsordnung

126 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von Auslagen  
127 beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren und wird  
128 Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit dem  
129 Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die Erstattungsordnung  
130 muss dem Steuerrecht genügen.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

- 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied und jede\*r Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
  - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
  - b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
  - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren

- 22 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In  
23 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen  
24 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,  
25 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 26 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 27 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 28 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 29 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 30 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 31 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 32 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 33 8) Abstimmungen
- 34 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 35 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die  
36 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 37 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht  
38 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine  
39 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit  
40 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der  
41 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.  
42 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 43 9) Redelisten
- 44 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 45 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort  
46 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 47 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die  
48 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 49 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den

50 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer  
51 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird  
52 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur  
53 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide  
54 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem  
55 gleichen Verfahren erneuert werden.

56 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende  
57 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.

58 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen  
59 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen  
60 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten  
61 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner\*innen mit gleicher Anzahl von  
62 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,  
63 dass mindestens die\*der Antragsteller\*in einen Redebeitrag für den Antrag  
64 halten kann. Dieses Rederecht kann die\*der Antragsteller\*in auf eine andere  
65 Person übertragen.

66 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der  
67 anwesenden Bewegter\*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,  
68 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die  
69 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

70 11) Gültigkeit und Änderungen

71 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert  
72 werden.

73 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in  
74 Kraft.

75 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise  
76 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen  
77 Geschäftsordnung nicht berührt.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

## **1 Präambel**

2 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie  
3 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu  
4 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres  
5 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

6 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische  
7 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker\*innen sichern vor allem  
8 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.  
9 Parteien räumen Lobbyist\*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel  
10 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent des  
11 Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist sogar  
12 verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist verunsichert.

13 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch  
14 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur  
15 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden  
16 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

17 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und  
18 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,  
19 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

20 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte  
21 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz  
22 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur, die  
23 soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden und  
24 Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur Gewaltenteilung,  
25 zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit.

26 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der

27 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir  
28 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
29 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
30 sexuellen Orientierung entgegen.

31 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
32 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer  
33 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
34 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und  
35 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen europäischen  
36 Rahmen.

37 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
38 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
39 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
40 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.  
41 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem  
42 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

#### 43 **Unsere Grundwerte**

44 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

45 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:** Vom häufig vorherrschenden  
46 Eindruck „der Staat, das sind die da oben“ wollen wir zu einem Verständnis von  
47 „der Staat, das sind wir alle zusammen“ kommen. Dazu öffnen wir das politische  
48 System und begeistern möglichst viele und unterschiedliche Menschen dafür  
49 mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen sollen für jedermann einsehbar und  
50 nachvollziehbar sein; den Einfluss von Lobbyist\*innen werden wir sichtbar machen  
51 und deutlich einschränken.

52 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**  
53 **Fragen:** Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in  
54 einer solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch  
55 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,  
56 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins  
57 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und  
58 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer  
59 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel gehen,  
60 diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten müssen  
61 als Sündenböcke dafür bezahlen.

62 **. . . Weltoffenheit und Vielfalt:** Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu  
63 erstarkendem Nationalismus und Rechtspopulismus. Die Freiheit verschieden sein  
64 zu können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige  
65 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern  
66 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,  
67 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller  
68 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,

69 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit  
70 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

71 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:** Schuldenkrise, Digitalisierung  
72 aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite Migrationsbewegungen: In den  
73 nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große Umbrüche und Herausforderungen auf  
74 uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder Visionen in der Politik und müssen  
75 zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen Ideen arbeiten; an nachhaltigen  
76 Lösungen, die unseren Planeten schützen und auch unseren Kindern und  
77 nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und Gerechtigkeit ermöglichen.

## 78 **Demokratie neu gestalten**

79 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend  
80 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen  
81 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

82 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch  
83 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen demokratischen  
84 Neuanfang.

85 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört  
86 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem  
87 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu  
88 schließen.

89 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und  
90 Wirtschaftsakteur\*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei Bereichen  
91 wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

## 92 **Mitbestimmung**

93 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von  
94 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der  
95 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

96 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die  
97 aktive Teilnahme der Bürger\*innen am politischen Leben zu fördern und für eine  
98 ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu  
99 sorgen.

100 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft  
101 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine  
102 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte  
103 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden  
104 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu  
105 finden.

106 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger\*innen, in der es  
107 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

108 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit  
109 Wissenschaftler\*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten  
110 Bürger\*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

111 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch  
112 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter\*innen), Ideen einzubringen und ihre  
113 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige  
114 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

115 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter\*innen und  
116 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch abgestimmt.  
117 Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen werden, so ist  
118 der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die Forderung Teil  
119 unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den Parlamenten. Wir  
120 senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich mitzuarbeiten, und glauben  
121 fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung gibt. Das Initiativprinzip  
122 hilft uns, diese Lösung zu finden.

## 123 **Transparenz**

124 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische  
125 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil  
126 Lobbyist\*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der  
127 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele  
128 Politiker\*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil  
129 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

130 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:  
131 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben. Dieser  
132 umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger\*innen wie die  
133 vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf bezahlte  
134 Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und Termine mit  
135 Lobbyist\*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-/Mandatsausübung,  
136 in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

137 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei  
138 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei  
139 Legislaturperioden verlängert werden.

140 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den  
141 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien  
142 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

143 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen  
144 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger\*innen ermöglicht, im



145 Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist und wer zu welchem  
146 Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

147 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich  
148 alle Lobbyist\*innen inklusive ihrer Auftraggeber\*innen und Budgets eintragen  
149 müssen.

150 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir  
151 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

## 152 **Partei neu denken**

153 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.  
154 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über  
155 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden  
156 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich  
157 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

158 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht  
159 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der  
160 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten  
161 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für  
162 die Parteiarbeit zu begeistern: Kreative und Querdenker\*innen, Menschen  
163 verschiedener sozialer Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch  
164 Nicht-Mitglieder und Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden  
165 beteiligen können.

166 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:  
167 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien  
168 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

169 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem  
170 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme  
171 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme  
172 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

173 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine  
174 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von  
175 Expert\*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir binden  
176 Wissenschaftler\*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere Expert\*innen in  
177 die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und die Umsetzung  
178 von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht die  
179 Interessenvertreter\*innen mit den größten personellen und finanziellen  
180 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

181 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation  
182 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue  
183 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein klares

184 Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden entsteht  
185 eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang vor  
186 Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur\*innen hat.

187 **Unsere Demokratie braucht Bewegung!**

188 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal  
189 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen  
190 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl  
191 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht  
192 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir  
193 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit  
194 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch  
195 andere in Bewegung bringen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 [§ 1 Der Marktplatz der Ideen](#)

2 [§ 2 Betrieb des Marktplatzes](#)

3 [§ 3 Moderation des Marktplatzes](#)

4 [§ 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz](#)

5 [§ 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz](#)

6 [§ 6 Änderung der Marktplatzordnung](#)

7 § 1 Der Marktplatz der Ideen

8 (1) Der Marktplatz der Ideen (kurz: Marktplatz) ist ein Onlineangebot der  
9 Partei, die vertreten durch den Bundesvorstand auch dessen Betreiberin nach  
10 Telemediengesetz ist.

11 (2) Nutzer\*in im Sinne dieser Ordnung ist jede\*r mit einem Nutzer\*innenkonto auf  
12 dem Marktplatz.

13 § 2 Betrieb des Marktplatzes

14 (1) Für den Marktplatz wird vom Bundesvorstand ein aus Administration und  
15 Moderation bestehendes Betriebsteam berufen.

16 (2) Das Betriebsteam ist dafür zuständig, den Marktplatz organisatorisch und  
17 technisch so zu gestalten, dass Beweg\*innen und Parteimitglieder darauf  
18 inhaltlich arbeiten können.

19 (3) Das Betriebsteam gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Diese enthält  
20 insbesondere Regelungen zu:

21 ·internen Strukturen, Verwaltung und Arbeitsweisen

22 ·Dokumentation und Transparenz der Arbeit des Betriebsteams

23 (4) Das Betriebsteam kann weitere untergliederte Teams schaffen, die es bei  
24 seiner Aufgabe unterstützen.

25 (5) Sind die Zuständigkeiten den Marktplatz betreffend zwischen dem Betriebsteam  
26 und einem anderen Team unklar, hat das Betriebsteam die  
27 Letztentscheidungskompetenz.

28 § 3 Moderation des Marktplatzes

29 (1) Das Betriebsteam sowie der Bundesvorstand können Regeln betreffend den  
30 Marktplatz erlassen.

31 (2) Regeln, die vom Betriebsteam oder dem Bundesvorstand erlassen werden, dürfen  
32 nicht gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Grundwerte der Partei verstoßen.  
33 Sie können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht geprüft werden.

34 (3) Zur Durchsetzung der Regeln, der Grundwerte sowie der Ordnungen der Partei  
35 ist das Betriebsteam berechtigt, folgende Akutmaßnahmen zu verhängen:

36 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben und gekennzeichnete Editieren eines  
37 Beitrags

38 ·das Löschen, Ausblenden, Verschieben, Schließen und gekennzeichnete Editieren  
39 eines Threads

40 ·das Sperren oder Stummschalten von Nutzer\*innen für bis zu 72 Stunden

41 ·das Aussprechen offizieller Warnungen

42 ·die Bestimmung eines Beteiligungsrahmens in Form von temporären  
43 Beitragsbegrenzungen für alle oder einzelne Nutzer\*innen

44 ·die Möglichkeit, eine\*n Nutzer\*in, einen Thread oder einzelne Worte auf einen  
45 aktiven Moderationsstatus zu setzen

46 (4) Gegen eine Akutmaßnahme ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das Betriebsteam  
47 kann interne Beschwerdemöglichkeiten gegen eine Akutmaßnahme schaffen. Der

48 Bundesvorstand kann mögliche Missbrauchsfälle von Akutmaßnahmen durch das  
49 Bundesschiedsgericht prüfen lassen.

50 (5) Das Bundesschiedsgericht kann weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die  
51 sich aus technischen oder organisatorischen Neuerungen ergeben, auf Antrag des  
52 Bundesvorstands als Akutmaßnahmen anerkennen.

#### 53 § 4 Weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder auf dem Marktplatz

54 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Parteimitglieder mit Nutzer\*innenkonto kann der  
55 Bundesvorstand nach § 5 (1) der Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gegen  
56 Parteimitglieder eine Sperre über die 72 Stunden hinaus verhängen.

57 (2) Gegen diese Sperre kann das betroffene Parteimitglied beim  
58 Bundesschiedsgericht Beschwerde einlegen. Sofern das Bundesschiedsgericht nichts  
59 anderes verfügt, bleibt das betroffene Parteimitglied bis zum Urteil gesperrt.

60 (3) Der Bundesvorstand kann für das Beschwerdeverfahren auch ein Mitglied des  
61 Betriebsteams, das nicht Mitglied des Bundesvorstands ist, hinzuziehen.

62 (4) Mit einem Parteiausschluss ist auch das Nutzer\*innenkonto auf unbestimmte  
63 Zeit zu sperren. Über die Dauer der Sperre entscheidet der Bundesvorstand, sie  
64 endet aber automatisch bei einer Wiederaufnahme in die Partei.

#### 65 § 5 Weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder auf dem Marktplatz

66 (1) Als weitere Maßnahmen gegen Nichtmitglieder mit Nutzer\*innenkonto können der  
67 Bundesvorstand oder das Betriebsteam im Namen des Bundesvorstands einen  
68 Ausschluss für längere Zeit oder auf Dauer bei einer Kommission beantragen. Bis  
69 zur Entscheidung der Kommission ist das Nichtmitglied von der Nutzung des  
70 Marktplatzes auszuschließen, sofern die Kommission nichts anderes verfügt.

71 (2) In diesen Fällen tritt das Bundesschiedsgericht als Kommission zusammen. Für  
72 diese Verfahren gelten §§ 2 (2-5), 4, 6 (2), 8, 9, 10, 11 und 13 der  
73 Schiedsgerichtsordnung entsprechend.

74 (3) Die Kommission kann dem Bundesvorstand die Beendigung des  
75 Beweger\*innenstatus, sofern vorhanden, eines Nichtmitglieds nach § 4 (3) der  
76 Satzung empfehlen.

77 (4) Mit der Beendigung des Beweger\*innenstatus nach § 4 (3) der Satzung von  
78 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann das Nutzer\*innenkonto auf Anordnung des  
79 Bundesvorstands gesperrt werden. Über die Dauer dieser Sperre entscheidet der  
80 Bundesvorstand, sie endet aber automatisch bei einem Wiederaufleben des  
81 Beweger\*innenstatus oder einer Aufnahme in die Partei.

82 § 6 Änderung der Marktplatzordnung

83 (1) Die Marktplatzordnung kann vom Bundesparteitag geändert werden.

84 (2) Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
85 Marktplatzordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die Diskussionsphase  
86 ein und durchläuft dann wie eine Initiative die Diskussionsphase, die  
87 Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als Initiator\*innen fungieren die  
88 Mitglieder des Bundesvorstands. Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr Ja-  
89 Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die  
90 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der  
91 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher Mehrheit.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [Präambel](#)
- 2 [§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit](#)
- 3 [§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder](#)
- 4 [§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- 5 [§ 4. Bewegter\\*innen](#)
- 6 [§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss](#)
- 7 [§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände](#)
- 8 [§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung](#)
- 9 [§ 8. Der Bundesvorstand](#)
- 10 [§ 9. Der Parteitag](#)
- 11 [§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen](#)
- 12 [§ 11. Urabstimmung](#)
- 13 [§ 12. Auflösung und Verschmelzung](#)
- 14 [§ 13. Schiedsgerichte](#)

15 [§ 14. Finanzordnung](#)

16 [§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen](#)

17 [§ 16. Vielfaltsförderung](#)

18 [§ 17. Förderung junger Menschen](#)

19 [§ 18. Änderung der Satzung](#)

20 [§ 19. Salvatorische Klausel](#)

21 [Anhang](#)

## 22 **Präambel**

23 Die Mitglieder und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

24 ● nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

25 ● nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und  
26 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

27 ● nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie

28 ● nach einer zukunftsgerichteten Gesellschaft im Interesse heutiger und künftiger  
29 Generationen und unseres einen Planeten.

30 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte  
31 in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz  
32 von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kultur,  
33 die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit, Frieden  
34 und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich entschieden zur  
35 Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur Pressefreiheit. Wir  
36 verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft  
37 als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir jeder Form von  
38 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit und  
39 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung  
40 entgegen.

41 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
42 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung ihrer  
43 Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
44 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert und  
45 ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen nationalen und



46 europäischen Rahmen.

47 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
48 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
49 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
50 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die  
51 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle  
52 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

53

54 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

## 55 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

56 (1) Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung  
57 DiB.

58 (2) Der Sitz der Partei ist Berlin.

59 (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik  
60 Deutschland.

61 (4) Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz  
62 des jeweiligen Gebietsnamens.

## 63 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

64 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

65 (1) Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
66 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie\*Er muss  
67 das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der Partei sowie die  
68 Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands anerkennen. Mitglied von  
69 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche Personen sein. Es wird ein  
70 zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.

71 (2) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die  
72 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische,  
73 pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese  
74 Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden.  
75 Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die Partei einer dieser Organisationen  
76 beitreten oder eine bestehende Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen  
77 nachträglich bekannt wird, ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der  
78 Bundesparteitag kann eine Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres  
79 regelt und eine Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten.  
80 Der Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen  
81 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag oder eine Urabstimmung  
82 bestätigen lassen.

83 (3) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder  
84 das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
85 sein.

86 (4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen  
87 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzuhalten.

88 Aufnahmeverfahren

89 (5) Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag  
90 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die Aufnahme  
91 entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem  
92 Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im Einzelfall aus wichtigem  
93 Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert  
94 sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der\*die Bewerber\*in unverzüglich  
95 schriftlich zu benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im  
96 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere  
97 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben  
98 werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit  
99 Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

100 (6) Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet es  
101 seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den  
102 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort seiner  
103 Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in Parteigliederungen  
104 bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in Schriftform und wird vom  
105 Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss in Schriftform  
106 begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem  
107 Schiedsgericht vorgelegt werden.

108 (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den  
109 Fällen des Absatzes 3. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht  
110 erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der das Mitglied  
111 angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

112 (8) Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen Beitrag  
113 nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden, ist das  
114 Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter Androhung des  
115 Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die Zahlung des angemahnten  
116 Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats geleistet werde. Nach fruchtlosem  
117 Fristablauf soll das Mitglied schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen  
118 werden, dass seine Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes  
119 ruhen. Die gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt  
120 hiervon unberührt.

### 121 **§ 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

122 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen dieser

123 Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an der  
124 politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu  
125 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur  
126 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben Mitglieder  
127 das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch Aussprachen, eigene  
128 Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

129 (2) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
130 Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im Rahmen der  
131 Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken  
132 oder sich selber zu bewerben.

133 (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu  
134 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene  
135 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den satzungsgemäßen  
136 Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt wird, pünktlich zu  
137 entrichten.

138 (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.

#### 139 **§ 4. Beweger\*innen**

140 (1) Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an der  
141 Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu werden.  
142 Diese Menschen können als Beweger\*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitarbeiten. Die  
143 Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Beweger\*in mit einem freiwilligen  
144 Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.

145 (2) Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
146 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Die  
147 Mitarbeit als Beweger\*in muss beim Bundesvorstand unter Nennung von Namen und  
148 Postanschrift beantragt werden. Über Beginn und Ende der Mitarbeit als  
149 Beweger\*in entscheidet der Bundesvorstand.

150 (3) Die Mitarbeit einer Beweger\*in endet auch  
151 - durch Erklärung der Beweger\*in gegenüber dem Bundesvorstand,  
152 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,  
153 - bei Verstoß gegen die Satzung.

154 (4) Alle Beweger\*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
155 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das Programm  
156 beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der Entscheidungen von  
157 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

#### 158 **§ 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 159 **Mitglieder und ihr Ausschluss**

160 (1) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von DEMOKRATIE  
161 IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet, aber ein Ausschluss  
162 noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des zuständigen  
163 Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:  
164 Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit  
165 ein Parteiamt zu bekleiden und das Ruhen der Mitgliedsrechte für einen  
166 begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre nicht übersteigen darf.

167 (2) Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-Kodex  
168 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei  
169 schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

170 (3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
171 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze  
172 oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

173 (4) Parteischädigendes Verhalten

174

175 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

176 (a) durch ihre\*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden der  
177 Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

178 (b) das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

179 (c) für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher\*in benannt  
180 worden zu sein,

181 (d) als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß § 2 (2)  
182 oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele  
183 nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige  
184 Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die  
185 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

186 (e) ihren\*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass  
187 sie\*er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung  
188 ihre\*seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre\*seine etwaigen  
189 weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder  
190 Mandatsträger\*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

191 (f) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten, insbesondere  
192 dem\*der politischen Gegner\*in offenbart,

193 (g) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

194 (5) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis-  
195 oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der

196 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

197 (6) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der  
198 Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist  
199 nur der Bundesvorstand zuständig.

200 (7) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist  
201 in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem das Mitglied  
202 angehört, anzurufen.

203 (8) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
204 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der  
205 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur  
206 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts ausschließen. Ein  
207 solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines  
208 Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu  
209 prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll  
210 sie über die abschließende Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus  
211 wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst  
212 tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

213 (9) Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren  
214 Mitgliedern entsprechend.

## 215 **§ 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen** 216 **Gebietsverbände**

217 (1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze  
218 oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich begründete  
219 Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, sind folgende  
220 Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung,  
221 Ausschluss, Amtsenthebung von Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter  
222 Gebietsverbände.

223 (2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei  
224 ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung  
225 fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen  
226 oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln.  
227 Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes  
228 getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden  
229 Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher  
230 Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die  
231 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung  
232 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

## 233 **§ 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in** 234 **Bewegung**

235 (1) DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich organisierte  
236 Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in  
237 Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen  
238 Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes  
239 gibt es nur einen Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen  
240 sollen bei Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines  
241 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein  
242 Vorstandsmitglied Vorsitzende\*r und eins Schatzmeister\*in sein muss.

243 (2) Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,  
244 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der  
245 Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.

246 (3) Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für  
247 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die  
248 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände regeln  
249 ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des jeweils nächst  
250 höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält. Landessatzungen  
251 und die Satzungen der Untergliederungen der Landesverbände können ergänzende  
252 Regelungen enthalten, soweit diese der Bundessatzung nicht widersprechen. Im  
253 Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

254 (4) Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

## 255 **§ 8. Der Bundesvorstand**

256 (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und  
257 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird durch  
258 zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r  
259 oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich  
260 vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen Geschäfte nach Gesetz und  
261 Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane und vertritt die  
262 Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung  
263 trifft.

264 (2) Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

265 ○ zwei Vorsitzende,

266 ○ der\*die Schatzmeister\*in,

267 ○ vier weitere Mitglieder

268 (3) Je ein\*e Vertreter\*in aus jedem Landesvorstand der existierenden  
269 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des  
270 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem  
271 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

272 (4) Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von ihm  
273 beauftragte oder benannte Personen.

274 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer  
275 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit  
276 darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle  
277 Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist  
278 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden  
279 Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des  
280 Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

281 (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt  
282 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund  
283 eines Dringlichkeitsantrags.

284 (7) Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat innehaben.  
285 Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht Mitarbeiter\*innen von  
286 Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die Landessatzung nichts anderes  
287 bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die Landesvorstände; sie tritt durch  
288 einen Beschluss des jeweiligen Landesvorstands, spätestens jedoch am 27. August  
289 2018 in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf kommunaler  
290 Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie ihr Amt bis zum  
291 nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll zeitnah stattfinden.

292 (8) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen  
293 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt  
294 bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Bundesvorstandes  
295 bleiben davon unberührt.

296 (9) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte  
297 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem  
298 Bundesparteitag offenlegen.

299 (10) Die Amtszeit des auf dem Gründungsparteitag der Partei gewählten ersten  
300 Bundesvorstandes dauert ausnahmsweise nicht zwei Jahre, sondern lediglich bis  
301 spätestens zur konstituierenden Sitzung des im Herbst gewählten Bundestags.  
302 Diese Regelung gilt auch für die Landesvorstände.

## 303 § 9. Der Parteitag

304 (1) Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

305 (2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt  
306 aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es  
307 beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail,  
308 nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben  
309 zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo  
310 weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2

311 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die  
312 geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im  
313 Wortlaut zu veröffentlichen.

314 (3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob  
315 zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände  
316 eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden  
317 mindestens drei Monate vor einem Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt  
318 keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer  
319 Zahl von 3000 Mitgliedern findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten  
320 statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung  
321 des Landesverbandes gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den  
322 Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der  
323 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der  
324 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis wird  
325 durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis  
326 zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige  
327 Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muss  
328 (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen sind die  
329 dem\*der Bundestagspräsident\*in im letzten Jahresrechenschaftsbericht  
330 vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

331 (4) Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen  
332 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage organisieren,  
333 bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei denen anwesende  
334 Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen abgeben können. Die  
335 Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann sofort per Fax und fernmündlich  
336 an die Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt und müssen beim  
337 Gesamtergebnis einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen  
338 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die  
339 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist  
340 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

341 (5) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder  
342 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

343 (6) Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf  
344 eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den Parteitag  
345 akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein. Jedes  
346 stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine  
347 Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden, Untervollmachten sind nicht  
348 zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des  
349 Personalausweises des\*der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten  
350 vorgezeigt werden. Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte  
351 vertreten, müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei  
352 Mitgliederversammlungen, die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen  
353 stattfinden, ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

354 (7) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher  
355 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist



356 von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient  
357 ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

358 (8) Aufgaben des Bundesparteitages:

359 (a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von  
360 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.

361 (b) Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die  
362 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.

363 (c) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen  
364 Parteien nach § 12.

365 (d) Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.

366 (e) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes  
367 entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

368 (9) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll  
369 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied der  
370 Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden  
371 Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die Vorsitzenden neu gewählt, so  
372 unterschreiben die neu gewählten Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem  
373 Protokoll beigelegt.

374 (10)Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht  
375 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die Vorprüfung des  
376 finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die  
377 Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie  
378 haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu  
379 verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten,  
380 etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen  
381 durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der  
382 Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

383 (11)Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne  
384 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen,  
385 so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird  
386 dadurch nicht berührt.

387 (12)Die Entscheidungen des Bundesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der  
388 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung oder  
389 in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein  
390 Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

391 (13)Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder

392 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese müssen  
393 allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-  
394 Auftritt veröffentlicht werden.

395 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der Bundesvorstand,  
396 der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich verantwortlich bleibt.

397 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und  
398 Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann insgesamt drei  
399 Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen verschieben.

## 400 **§ 10. Einreichung von Wahlvorschlägen**

401 (1) Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen  
402 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei.  
403 Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist und Satzungsrang  
404 hat.

## 405 **§ 11. Urabstimmung**

406 (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,  
407 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

408 (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

409 (a) von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht  
410 berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren  
411 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

412 (b) von drei Landesverbänden oder

413 (c) des Bundesparteitag oder

414 (d) des Bundesvorstands

415 (3) Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der  
416 Urabstimmung fest.

417 (4) Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der  
418 Urabstimmung.

419 (5) Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich im  
420 Plenum.

421 (6) Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand  
422 erlässt.

423 (7) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

424 (8) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im  
425 Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren. Der  
426 Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen  
427 Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Basisgruppen sind gehalten, zum  
428 Thema der jeweiligen Urabstimmung Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die  
429 Information zur Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

430 (9) Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von 2  
431 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

432 (10) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine  
433 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Parteitag  
434 zur Bestätigung vorgelegt.

## 435 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

436 (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen  
437 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit  
438 von 3/4 der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

439 (2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung  
440 unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

441 (3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt  
442 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim  
443 Bundesvorstand eingegangen ist.

444 (4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur  
445 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

## 446 **§ 13. Schiedsgerichte**

447 (1) Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.  
448 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.  
449 Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 450 **§ 14. Finanzordnung**

451 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

452 sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln  
453 an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gebunden. Die Finanzordnung ist  
454 Bestandteil der Satzung und hat Satzungsrang.

## 455 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

456 (1) Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
457 sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die Abstimmungsordnung für  
458 Initiativen gebunden.

459 (2) Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene  
460 eingebracht werden. Bis zur Bundestagswahl 2017 ist dies nur auf Bundesebene  
461 beschränkt.

462 (3) Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene  
463 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von DEMOKRATIE IN  
464 BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich und soweit es mit  
465 ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in Abstimmungen zu unterstützen.

466 (4) Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür vorsehen,  
467 sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der Mitglieder und  
468 Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in diesem Verfahren  
469 vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der  
470 Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags.

## 471 **§ 16. Vielfaltsförderung**

472 (1) Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit  
473 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der  
474 Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen Arbeit  
475 behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung haben das  
476 Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und eigene Plenen  
477 einzuberufen.

478 (2) Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von  
479 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer  
480 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere  
481 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss ergänzt  
482 werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der genannten Formen.

483 (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte Redeliste  
484 für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen wird  
485 mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser Redeliste aufgerufen.

486 (4) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens  
487 einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei Personen mit  
488 Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes Plenum der

489 jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum abgelehnten  
490 Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten  
491 Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

492 (5) Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen grundsätzlich  
493 mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit diskriminierten  
494 Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen mindestens 2 Personen mit  
495 Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das genaue Wahlverfahren regelt die  
496 Wahlordnung.

497 (6) Bei der Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für Parlamente und kommunale  
498 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen und  
499 mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der  
500 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.  
501 Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne  
502 Bewerber\*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

503 (7) Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von Männern  
504 und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden  
505 auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen und zu einem  
506 Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen oder  
507 diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen unterrepräsentiert sind, werden sie  
508 solange bevorzugt, bis das jeweilige Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt  
509 bleibt die Möglichkeit einzelne Bewerber\*innen abzulehnen.

510 (8) Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen  
511 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen der  
512 Organisation, der Mitglieder, Beweger\*innen und Initiator\*innen. Dieser Bericht  
513 enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die Vielfalt der Organisation  
514 gestärkt werden soll.

515 (9) Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der  
516 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-  
517 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der Bundesverband  
518 für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex verantwortlich. Der  
519 Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden und kann vom Bundesvorstand  
520 jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst werden.

521 (10) Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung (Vielfaltsförderung)  
522 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit  
523 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

## 524 **§ 17. Förderung junger Menschen**

525 (1) Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu  
526 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene Strukturen  
527 aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen alle Menschen bis  
528 zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

529 **§ 18. Änderung der Satzung**

530 (1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

531 (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung  
532 (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der  
533 Verabschiedung auf dem Parteitag.

534 (3) Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen  
535 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der aktualisierten  
536 Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen Mitgliedern schriftlich  
537 oder elektronisch kommuniziert und im Online-Auftritt veröffentlicht werden.

538 (4) Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der  
539 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich  
540 verantwortlich bleibt.

541 (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation und  
542 Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren Monat auf  
543 dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen  
544 verschieben.

545 **§ 19. Salvatorische Klausel**

546 (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam  
547 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht  
548 berührt.

549 (2) Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-  
550 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

551 (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.  
552 April 2017 in Kraft.

553 **Anhang**

554 (1) Verhaltens-Kodex

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 § 1 - Grundlagen

2 (1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
3 der Bundespartei und der Landesverbände.

4 (2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung  
5 ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

## 6 § 2 - Schiedsgerichte

7 (1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
8 eingerichtet.

9 (2) Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

10 (3) Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen  
11 auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.

12 (4) Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich  
13 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des  
14 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.

15 (5) Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese enthält  
16 insbesondere Regelungen über

17 • die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,

18 • die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf von  
19 Sitzungen und Verhandlungen,

20 • die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die  
21 Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und

22 • die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten  
23 und der Akteneinsicht.

### 24 § 3 - Richter\*innenwahl

25 (1) Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die  
26 nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei  
27 zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n  
28 Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte  
29 führt.

30 (2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das  
31 Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts  
32 im Amt.

33 (3) Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder  
34 einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem  
35 Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

36 (4) Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei  
37 Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese  
38 Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26.  
39 November 2017 in Kraft.

40 (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das  
41 Richter\*innenamt.

42 (6) Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt beenden.  
43 Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für sie\*ihn  
44 die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in dauerhaft nach.

45 (7) Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur  
46 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl besetzt  
47 werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden. Die ursprüngliche  
48 Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf dabei jedoch nicht  
49 überschritten werden.

50 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
51 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
52 Amtszeit.

### 53 § 4 – Befangenheit



54 (1) Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung  
55 am Verfahren ablehnen.

56 (2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
57 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss  
58 unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine  
59 nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.

60 (3) Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
61 Stellung nehmen.

62 (4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
63 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die Befangenheit des  
64 Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren Verfahren aus.

65 (5) Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
66 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

## 67 § 5 - Verbot der Doppelbefassung

68 (1) Ein\*e Richter\*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter\*in mit der  
69 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.  
70 In diesem Fall tritt der\*die nächste vorgesehene Ersatzrichter\*in ein.

## 71 § 6 - Zuständigkeit

72 (1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.

73 (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
74 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
75 Anrufung.

76 (3) Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
77 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die Antragsgegner\*in ein  
78 Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

79 (4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist  
80 erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem  
81 der\*die Betroffene Mitglied ist.

82 (5) Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts  
83 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz  
84 gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst behandeln.

## 85 § 7 - Anträge

86 (1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache  
87 unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten  
88 Teilnehmer\*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der  
89 Versammlung angefochten wird. Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur  
90 von Gebietsorganen gestellt werden.

91 (2) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
92 Beweismitteln versehen werden.

93 (3) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden  
94 der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss  
95 spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag  
96 auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des  
97 entscheidenden Vorfalls gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch  
98 durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des  
99 Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 100 § 8 - Schlichtung

101 (1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert in der Regel einen  
102 vorhergehenden Schlichtungsversuch. Ansonsten muss der Antrag die  
103 Eilbedürftigkeit des Verfahrens oder die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung  
104 begründen.

105 (2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne  
106 Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine  
107 Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach  
108 erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert. Bei  
109 Anrufung des Schiedsgerichts vor Ablauf dieser Frist muss der Antrag das  
110 Scheitern der Schlichtung begründen.

111 (3) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei  
112 Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen sowie bei  
113 einer Berufung.

## 114 § 9 - Eröffnung

115 (1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
116 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.

117 (2) Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen.  
118 Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich mitzuteilen; dabei  
119 ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.

120 (3) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
121 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich  
122 zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

123 **§ 10 - Verfahren**

124 (1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
125 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
126 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen  
127 Klärung geboten scheint.

128 (2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
129 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.

130 (3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht  
131 Ort und Zeit der Verhandlung.

132 (4) Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

133 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

134 (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf  
135 den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.

136 (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
137 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.

138 (3) Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen  
139 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist in dem  
140 Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

141 **§ 12 - Urteil**

142 (1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
143 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-öffentlicher  
144 Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt.  
145 Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter\*innen  
146 wird nicht festgehalten.

147 (2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
148 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

149 (3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in  
150 Textform.

151 (4) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
152 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

153 **§ 13 - Berufung**

154 (1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
155 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
156 Berufung statt.

157 (2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
158 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene  
159 Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den  
160 Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive  
161 Rechtsmittelbelehrung.

#### 162 **§ 14 - Kosten**

163 (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
164 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

165 (2) Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
166 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
167 Gebietsverband.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.  
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-  
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,  
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht  
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und  
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für  
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes  
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN  
11 BEWEGUNG.

## 12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei  
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.  
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied  
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die  
17 Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft  
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

### 20 *PARTEIEN*

21 ·Alternative für Deutschland – AfD

22 ·Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

23 ·Deutsche Mitte

24 ·DIE RECHTE

25 ·Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)

26 ·Die Republikaner

27 ·Der III. Weg

28 ·Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

29 *ORGANISATIONEN*

30 ·Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert sind

31 ·Identitäre Bewegung

32 ·Pro-Bewegung

33 ·REBELL

34 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei  
35 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

36 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer  
37 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich  
38 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele  
39 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und  
40 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere auch die  
41 oben aufgeführten Organisationen.

42 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

43 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese  
44 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,  
45 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen  
46 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei  
47 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom Angebot  
48 auszuschließen.

49 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

50 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten

51 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von  
52 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter\*innen von DEMOKRATIE IN  
53 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen  
54 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten sich  
55 damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit definieren wir wie  
56 folgt:

57 ·Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame  
58 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen,  
59 Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten und  
60 anderen Vertretungskörperschaften u.a.)

61 ·Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die  
62 Organisation

63 ·Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende  
64 und/oder Einladende ist

65 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und  
66 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine  
67 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.  
68 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen  
69 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der  
70 Bundesvorstand.

71 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen  
72 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an  
73 bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

74 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend  
75 zu verhalten.

## 76 **Zuständigkeit der Vorstände**

77 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen  
78 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese  
79 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand  
80 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren geklärt  
81 werden kann.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das  
2 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr  
3 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer  
4 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie  
5 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger  
6 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der  
7 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen  
8 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der  
9 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten  
10 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch  
11 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von  
12 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder  
13 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung  
14 entgegengetreten wird.

15 Jede\*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und  
16 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und  
17 Bewegter\*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**  
18 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein  
19 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn  
20 diese:

21 ● Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse  
22 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen

23 ● Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen  
24 enthalten

25 ● Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

26 **Zielsetzung**



27 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an  
28 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen  
29 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und  
30 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller  
31 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)  
32 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

33 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer  
34 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

35 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive  
36 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

### 37 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

38 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open  
39 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere  
40 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf  
41 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

42 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie  
43 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von  
44 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

45 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft  
46 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich  
47 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

### 48 **Erwartetes Verhalten**

49 ● Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit und  
50 Langlebigkeit dieser Community bei.

51 ● Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

52 ● Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden  
53 kannst.

54 ● Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender  
55 Sprache und Verhalten.

56 ● Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die  
57 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine  
58 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses  
59 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos erscheinen.

## 60 **Inakzeptables Verhalten**

61 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,  
62 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und  
63 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt  
64 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen  
65 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

66 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder  
67 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,  
68 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder  
69 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);  
70 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes  
71 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen  
72 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

## 73 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

74 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich  
75 Sponsor\*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das  
76 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu  
77 leisten.

78 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,  
79 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende  
80 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten  
81 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer  
82 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

## 83 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

84 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder  
85 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die  
86 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der  
87 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz  
88 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um  
89 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in  
90 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig  
91 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer  
92 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch  
93 Begleitung zur Verfügung.

## 94 **Behandlung von Beschwerden**

95 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,  
96 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen  
97 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung  
98 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit

99 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

## 100 **Geltungsbereich**

101 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder  
102 unbezahlte Beitragende, Sponsor\*innen sowie andere Gäst\*innen) an jedweden  
103 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen  
104 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex  
105 halten.

## 106 **Lizenz und Namensnennung**

107 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls  
108 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum  
109 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

# **Satzung oder Ordnung**

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 [§ 1 Geltungsbereich](#)
- 2 [§ 2 Wahlgrundsätze](#)
- 3 [§ 3 Ankündigung von Wahlen](#)
- 4 [§ 4 Wahlkommission](#)
- 5 [§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate](#)
- 6 [§ 6 Wahlverfahren](#)
- 7 [§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter](#)
- 8 [§ 8 Wahlvorschläge](#)
- 9 [§ 9 Stimmenabgabe](#)
- 10 [§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen](#)
- 11 [§ 11 Erforderliche Mehrheiten](#)
- 12 [§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit](#)
- 13 [§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen](#)
- 14 [§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen](#)

15 [§ 15 Wahlwiederholung](#)

16 [§ 16 Wahlanfechtung](#)

## 17 **§ 1 Geltungsbereich**

18 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

19 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für  
20 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für öffentliche Wahlen.

## 21 **§ 2 Wahlgrundsätze**

22 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

23 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer  
24 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter\*innen) oder unmittelbar die  
25 Aufstellung von Wahlbewerber\*innen betreffen, können offen durchgeführt werden,  
26 wenn kein\*e wahlberechtigte\*r Versammlungsteilnehmer\*in dem widerspricht.

27 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen  
28 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11  
29 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals  
30 rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.

31 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit  
32 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und  
33 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind  
34 dabei sinngemäß anzuwenden.

35 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde  
36 oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## 37 **§ 3 Ankündigung von Wahlen**

38 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß  
39 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von  
40 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

41 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform  
42 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist  
43 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen  
44 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine  
45 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist

46 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines  
47 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor  
48 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

49 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der  
50 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der  
51 Tagesordnung abzusetzen.

## 52 **§ 4 Wahlkommission**

53 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in  
54 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat  
55 und aus ihrer Mitte eine\*n Wahlleiter\*in bestimmt, sofern diese\*r nicht bereits  
56 durch die Versammlung bestimmt wurde.

57 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

58 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.  
59 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer\*innen hinzuziehen.

60 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission  
61 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es  
62 unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

## 63 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder** 64 **Mandate**

65 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils  
66 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,  
67 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

68 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung  
69 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter  
70 und Mandate ausgeschlossen ist.

71 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für  
72 öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

## 73 **§ 6 Wahlverfahren**

74 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt  
75 oder ein Mandat.

76 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob bei

77 Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote  
78 für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall,  
79 so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine  
80 Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und  
81 stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird  
82 die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der  
83 Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die  
84 Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen  
85 nicht unmöglich machen würde.

86 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden  
87 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins  
88 erhöht.

89 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.  
90 einer Schatzmeister\*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer  
91 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier  
92 Kassenprüfer\*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf  
93 diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem  
94 Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die  
95 Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden  
96 die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte  
97 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern  
98 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter  
99 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

100 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat\*innen  
101 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der\*die  
102 Wahlleiter\*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.  
103 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden  
104 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher  
105 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es  
106 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung  
107 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine  
108 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung  
109 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die  
110 Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt  
111 sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

112 (6) Wird gegen den Antrag der\*s Wahlleiter\*in entschieden, so sollen die  
113 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle  
114 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung  
115 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der  
116 dann bestehenden Form angenommen wird.

## 117 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

118 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der\*s  
119 Wahlleiter\*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze

120 gemeinsam stattfinden soll.

121 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der  
122 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die  
123 satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis 6  
124 anzuwenden.

125 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach  
126 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im  
127 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

128 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu  
129 wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt,  
130 um die Quotenregelungen zu erfüllen.

131 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
132 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.

133 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte  
134 Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die  
135 Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt  
136 werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt  
137 ersetzen.

138 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der  
139 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht  
140 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine ausgewählte  
141 Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte Person angehört.  
142 Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die Frauenquote oder die  
143 Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige mit der geringsten  
144 Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter  
145 Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der  
146 geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten  
147 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das Los.

148 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

149 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

150 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit  
151 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.

## 152 § 8 Wahlvorschläge

153 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst  
154 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte



155 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

156 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche  
157 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung  
158 ist ausreichend).

159 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,  
160 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der\*s Bewerber\*in durch  
161 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte  
162 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

163 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber\*innen-Liste für den  
164 entsprechenden Wahlgang zulässig.

165 (5) Bewerber\*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere  
166 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese  
167 berücksichtigt werden wollen.

168 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu  
169 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von  
170 Fragen an Bewerber\*innen und Stellungnahmen zu Bewerber\*innen ist durch  
171 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber\*innen für gleiche  
172 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

## 173 **§ 9 Stimmenabgabe**

174 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

175 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge des  
176 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

177 (3) Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes\*r Bewerber\*in  
178 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist  
179 dies eine Enthaltung.

180 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu  
181 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen  
182 muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

## 183 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

184 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die  
185 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt  
186 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse  
187 auf das Wahlverhalten möglich sind.

188 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen  
189 der Wille des\*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf  
190 ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der  
191 geheimen Wahl verletzen.

## 192 § 11 Erforderliche Mehrheiten

193 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl  
194 der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen  
195 (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für  
196 bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

## 197 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei 198 Stimmgleichheit

199 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber\*innen die jeweils erforderliche  
200 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,  
201 sind die Bewerber\*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

202 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber\*innen mit der  
203 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als  
204 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte  
205 Wahlgänge stattfinden.

206 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber\*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die  
207 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der  
208 Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

## 209 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

210 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch  
211 Versammlungsbeschluss entweder

212 o die Wahl vertagt oder

213 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder

214 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

215 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber\*innen zur  
216 Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen  
217 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue  
218 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele  
219 Bewerber\*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei  
220 Stimmgleichheit der letzten Bewerber\*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein

221 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber\*innen, die ihre Bewerbung  
222 zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber\*innen mit den  
223 meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele  
224 Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu  
225 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer  
226 Wahlgang aufzurufen.

227 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines  
228 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele  
229 Bewerber\*innen, die keine Mandatsträger\*innen der Europa-, Bundes- oder  
230 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl  
231 von Mandatsträger\*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die  
232 Bewerber\*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

233 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die  
234 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

## 235 **§ 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und** 236 **Nachwahlen**

237 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die\*der Gewählte dem nicht unmittelbar  
238 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

239 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden  
240 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.  
241 Es ist durch den\*die Wahlleiter\*in und mindestens ein weiteres Mitglied der  
242 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,  
243 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten  
244 aufzubewahren.

245 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich  
246 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),  
247 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es  
248 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines  
249 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten  
250 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter  
251 gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von  
252 Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

253 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn  
254 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten  
255 mehr zur Verfügung stehen.

## 256 **§ 15 Wahlwiederholung**

257 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein  
258 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben

259 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort  
260 abzurechnen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für  
261 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

262 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung  
263 stattfinden.

## 264 **§ 16 Wahlanfechtung**

265 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn  
266 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des  
267 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und  
268 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

269 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

270 (3) Anfechtungsberechtigt sind:

271 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

272 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen

273 o nicht gewählte Wahlbewerber\*innen.

274 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die  
275 Wahl stattfand, zulässig.

276 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel  
277 Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

278 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine  
279 Wahlwiederholung anzuordnen.